

# **Polzeisportverein Oldenburg e.V.**

## **S a t z u n g**

*(durch die Mitgliederversammlung am  
21.03.2016 beschlossene Fassung)*

### **Inhalt / Gliederung**

- § 1        Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2        Zweck und Grundsätze**
- § 3        Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4        Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5        Beiträge**
- § 6        Haftung**
- § 7        Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8        Organe des Vereins**
- § 9        Mitgliederversammlung**
- § 10       Erweiterter Vorstand**
- § 11       Vorstand**
- § 12       Jugendrat**
- § 13       Ältestenrat**
- § 14       Vereinsordnungen**
- § 15       Abteilungen**
- § 16       Protokollierung der Beschlüsse**
- § 17       Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 18       Kassenprüfung**
- § 19       Auflösung des Vereins**

*Soweit im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wird, gilt diese gleichrangig auch für die weibliche.*

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1. Der Verein führt die Bezeichnung „Polizeisportverein Oldenburg e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. / Stadtsportbund Oldenburg e.V. und deren Fachverbände.*
- 2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Oldenburg (Oldb).*
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

### **§ 2 Zweck und Grundsätze**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung, insbesondere durch Ausübung, Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinerlei Ansprüche aus ihrer Mitgliedschaft an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 3. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.*
- 4. Durch seine Mitgliedschaft bei dem Landessportbund Niedersachsen e.V. / Stadtsportbund Oldenburg e.V., die wiederum Mitglieder des Deutschen Olympischen Sportbundes sind, unterliegt der Verein den Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände und ihrer Organe.*

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.*
- 2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.*

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, Nichtzahlung von Beiträgen oder durch Auflösen des Vereins.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich bis zum 31.05. mit Wirkung zum 30.06. bzw. zum 30.11. mit Wirkung zum 31.12. erfolgen.
3. Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Aufnahmegebühr, Mitglieds- und Sonderbeiträge werden nicht zurückerstattet. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw. sind sofort zurückzugeben.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen verpflichtet. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

#### **§ 6 Haftung**

1. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein nur entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e. V..
2. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

#### **§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen bestehender Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den festgesetzten Zeiten zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Fördernde Mitglieder haben dann jedoch mindestens den normalen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitwirkung in Abteilungen, für die Abteilungsbeiträge erhoben werden, ist von den gleichen Bedingungen abhängig, wie der Eintritt in eine solche Abteilung.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
3. Bei Benutzung eigener oder fremder Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand, den Abteilungen oder Dritten erlassenen Ordnungen und Regeln zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand
4. der Jugendrat
5. der Ältestenrat

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Wahl der Kassenprüfer, des Ältestenrates, die Genehmigung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und eventuell erforderlicher Umlagen.  
Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (gemäß § 17) angenommen wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, und zwar im ersten Vierteljahr eines geraden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Dieser kann die Aufgabe delegieren.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - 3.1. der Vorstand dies beschließt oder
  - 3.2. ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform, auf der Internetseite des Vereins und über die örtliche Presse. Zwischen dem Tag der Einladung sowie der Einstellung ins Internet und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - 5.1. Bericht des Vorstandes
  - 5.2. Kassenbericht
  - 5.3. Bericht der Kassenprüfer
  - 5.4. Entlastung des Vorstandes
  - 5.5. Wahlen aller Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und Ältestenratsmitglieder
  - 5.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Umlagen (wenn erforderlich)

- 5.7. *Vorlage und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und außerordentliche Vorhaben*
  - 5.8. *Beschlussfassung über vorliegende Anträge*
  - 5.9. *Verschiedenes*
6. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
  7. *Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*
  8. *Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Wahlvorschläge sind mit schriftlicher Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen; über nicht fristgemäß gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*
  9. *Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.*

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. *Dem erweiterten Vorstand gehören an:*
  - 1.1. *die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1*
  - 1.2. *die Abteilungsleiter oder deren Vertreter und je ein (bis 149 Mitglieder) bzw. zwei (ab 150 Mitglieder) weitere(r) Vertreter der Abteilung*
  - 1.3. *die Kassenprüfer*
  - 1.4. *der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Vertreter*
2. *Eine Versammlung des erweiterten Vorstandes findet alle zwei Jahre zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen zur Wahrnehmung deren Aufgaben statt. Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 4.*
3. *Seine Entscheidungen sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen.*

## **§ 11 Vorstand**

1. *Der Vorstand besteht aus:*
  - 1.1. *dem Vorsitzenden*
  - 1.2. *sieben stellvertretenden Vorsitzenden mit folgenden Aufgabengebieten:*
    - Sport*
    - Mitgliederverwaltung*
    - Finanzen*
    - Dokumentation*

Öffentlichkeitsarbeit  
Recht  
Frauen und Integration

1.3. dem Vertreter der Jugend im Verein (Jugendwart)

2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters der Jugend im Verein, werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. (Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.)
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
6. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.

## § 12 Jugendrat

1. Die Interessen der Sportjugend werden von dem Jugendrat des Vereins wahrgenommen.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise regelt die vom Vorstand zu erlassende Jugendordnung.

## § 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
3. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
5. Der Ältestenrat ist als Ehrengericht für Schlichtungen innerhalb des Vereins zuständig.

## § 14 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erlässt der Vorstand Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter vertreten.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Mitglieder ab 14 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind – soweit nicht anders vermerkt - alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 18 Kassenprüfung**

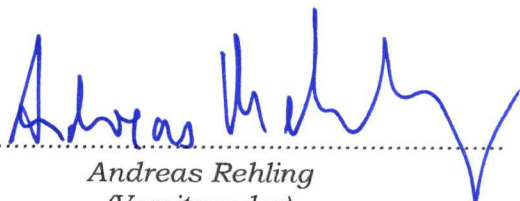
1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr wenigstens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Die Prüfer sollten mindestens 25 Jahre alt sein.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. dem erweiterten Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand in einer vorher einzuberufenden Sitzung dies mit einer Mehrheit von der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb 30 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



.....

Andreas Rehling  
(Vorsitzender)



.....

Volker Ripken  
(Stellvertretender Vorsitzender Finanzen)